

der Freigabe durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Die freigabepflichtigen Anlagen, Anlagenteile und Einrichtungen und die für die Freigabe zu erfüllenden Anforderungen werden vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz in der Zustimmung zur Errichtung festgelegt.

§ 6

Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Kernanlage

(1) Die Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Kernanlage ist mindestens 6 Monate vor dem geplanten Termin der Inbetriebnahme zu beantragen.

(2) Die Inbetriebnahme einer Kernanlage im Sinne dieser Anordnung beginnt

- für Kernreaktoranlagen, Kernkraftwerke und unterkritische Anordnungen mit dem Beginn der ersten Beladung der Spaltzone mit Kernbrennstoff,
- für alle anderen Kernanlagen mit dem Zeitpunkt des Einbringens von radioaktivem Stoff oder Kernbrennstoff in die Anlage oder deren Erzeugung in der Anlage.

(3) Die Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Kernanlage wird erteilt, wenn die Freigaben gemäß § 5 Abs. 6 erfolgt sind und der Nachweis erbracht wurde, daß die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die sichere Inbetriebnahme gegeben sind.

(4) Veränderungen gegenüber den Angaben, die der Zustimmung zur Inbetriebnahme zugrunde liegen, bedürfen, soweit sie den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit wesentlich beeinflussen, der Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Die Bestätigungen werden Bestandteil der Zustimmung zur Inbetriebnahme,

(5) Der für die Inbetriebnahme der Kernanlage Verantwortliche ist zur Berichterstattung über die Ergebnisse der Strahlenschutzüberwachung und die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit verpflichtet. Einzelheiten zur Berichterstattung werden in der Zustimmung zur Inbetriebnahme festgelegt.

(6) In der Zustimmung zur Inbetriebnahme wird ebenfalls der Betrieb nach Abschluß des Inbetriebnahmeprogramms bis zur Erteilung der Zustimmung zum Dauerbetrieb festgelegt.

§ 7

Zustimmung zum Dauerbetrieb einer Kernanlage

(1) Die Zustimmung zum Dauerbetrieb einer Kernanlage ist nach Abschluß des Inbetriebnahmeprogramms zu beantragen. Einzelheiten werden in der Zustimmung zur Inbetriebnahme festgelegt.

(2) Die Zustimmung zum Dauerbetrieb einer Kernanlage wird erteilt, wenn die im Inbetriebnahmeprogramm vorgesehenen Versuche und Prüfungen den Nachweis erbracht haben, daß beim Dauerbetrieb der Anlage die Forderungen des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit erfüllt werden können und die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für den sicheren Betrieb gegeben sind.

(3) Die Zustimmung zum Dauerbetrieb einer Kernanlage kann für die gesamte Kernanlage, einzelne Ausbaustufen der Kernanlage oder einzelne Blöcke eines Kernkraftwerkes erteilt werden.

(4) Veränderungen gegenüber den Angaben, die der Zustimmung zum Dauerbetrieb zugrunde liegen, sind, soweit sie den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit wesentlich beeinflussen, beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu beantragen und bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigungen werden Bestandteil der Zustimmung zum Dauerbetrieb.

(5) Der Betreiber einer Kernanlage ist zur Berichterstattung über die Ergebnisse der Strahlenschutzüberwachung und die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit verpflichtet. Einzel-

heiten der Berichterstattung werden in der Zustimmung zum Dauerbetrieb festgelegt.

(6) Der Betreiber einer Kernanlage ist verpflichtet, ständig zu überprüfen, ob die der Zustimmung zum Dauerbetrieb zugrunde gelegten Voraussetzungen noch gegeben sind. In regelmäßigen Abständen ist eine Gesamtprüfung über die Einhaltung der Forderungen des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit sowie der technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für den sicheren Betrieb vorzunehmen und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zur Bestätigung vorzulegen. Die zeitlichen Abstände zwischen den Gesamtprüfungen werden in der Zustimmung zum Dauerbetrieb festgelegt.

§ 8

Zustimmung zur Stilllegung einer Kernanlage

(1) Die Zustimmung zur Stilllegung einer Kernanlage ist 3 Monate vor der geplanten Beendigung des Dauerbetriebes zu beantragen.

(2) Die Zustimmung zur Stilllegung wird erteilt, wenn nachgewiesen ist, daß die vorgesehenen Verfahren zur Stilllegung und der geplante Endzustand der Kernanlage den Anforderungen des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit entsprechen.

(3) Mit der Zustimmung zur Stilllegung wird die weitere Strahlenschutzüberwachung der Anlage im geplanten Endzustand festgelegt.

(4) Endet die Stilllegung mit der vollständigen Entfernung aller radioaktiven Stoffe vom Standort, müssen der Abschluß der Arbeiten und die Freigabe des Standortes vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz bestätigt werden.

(5) Veränderungen gegenüber den Angaben, die der Zustimmung zur Stilllegung zugrunde liegen, bedürfen, soweit sie den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit wesentlich beeinflussen, der Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Die Bestätigungen werden Bestandteil der Zustimmung zur Stilllegung.

(6) Der für die Stilllegung der Kernanlage Verantwortliche ist zur Berichterstattung über die Ergebnisse der Strahlenschutzüberwachung und die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit verpflichtet. Einzelheiten zur Berichterstattung werden in der Zustimmung zur Stilllegung festgelegt.

§ 9

Verantwortung

(1) Der Investitionsauftraggeber ist für die Einbeziehung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung für die Vorbereitung der Investition gemäß § 3 sowie für die Einholung der Zustimmungen gemäß den §§ 4 bis 7 verantwortlich.

(2) Beim Einsatz von Generalauftragnehmern ist in den jeweiligen Wirtschaftsverträgen zwischen den Partnern festzulegen, wer für die Einholung der Zustimmungen, Genehmigungen, Freigaben bzw. Bestätigungen gemäß den §§ 5 bis 7 verantwortlich ist. Die Übertragung der Verantwortung bedarf der Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(3) Der Rechtsträger (Betreiber) ist für die Einholung der Zustimmung gemäß § 8 verantwortlich.

§ 10

Ausnahmeregelungen

Ausnahmeregelungen zu vorstehenden Festlegungen können in begründeten Fällen durch den Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz getroffen werden.